

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23.06.2023

Seite 73

76. Jahrgang – Nr. 19

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Umstufung der Ortsstraße „Mittleres Kirchgäßlein“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Neuanlage eines Biotopgewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 107 und 108 (TF), Gmkg. Bertelsdorf zwischen Lauter (Gewässer II. Ordnung) und Mühlgraben (Gewässer III. Ordnung) – Feststellung der UVP-Pflicht

### Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2023

### Stadt Coburg

#### Amtliche Bekanntmachung der Umstufung der Ortsstraße „Mittleres Kirchgäßlein“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 14.06.2023 die Umstufung des im anliegenden Lageplan orange dargestellten Straßenstücks (FINr. 347/1 Gmkg. Coburg), das als Mittleres Kirchgäßlein bezeichnet ist und als Ortsstraße im Bestandsverzeichnis erfasst wurde, zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 10.07.2023 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag  
von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 23.06.2023  
STADT COBURG  
i. A.

gez. Gagel

Gagel  
Verwaltungsrätin



#### Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Neuanlage eines Biotopgewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 107 und 108 (TF), Gmkg. Bertelsdorf zwischen Lauter (Gewässer II. Ordnung) und Mühlgraben (Gewässer III. Ordnung) – Feststellung der UVP-Pflicht

Der Landschaftspflegeverband Coburger Land e. V. beabsichtigt die Neuanlage eines Biotopgewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 107 und 108 (TF), Gmkg. Bertelsdorf zwischen Lauter (Gewässer II. Ordnung) und Mühlgraben (Gewässer III. Ordnung) mit dem Ziel der ökologischen Optimierung des dortigen Biotopkomplexes und der Aufwertung und Verbesserung des FFH-Gebietes 5631-371.10.

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23.06.2023

Seite 74

76. Jahrgang – Nr. 19

Das Gewässer soll als „Himmelsweiher“ in naturnaher Gestaltung errichtet werden und sich lediglich aus Niederschlags- und Grundwasser speisen.

Die Herstellung eines Gewässers stellt gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Eine Plan genehmigung anstelle einer Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Für den Gewässerausbau wurde mit Schreiben vom 26.05.2023, eingegangen bei der Unteren Wasserrechtsbehörde am 01.06.2023, die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Diese hat ergeben, dass mit dem Natura 2000-Gebiet „FFH-Gebiet 5631-371.10“ gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen.

Allerdings sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes betreffen würden (§ 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UVPG). Solche werden weder aus naturschutzrechtlicher noch aus wasserrechtlicher Sicht gesehen. So ist weder von einer negativen Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Grundwassers noch von schädlichen Stoffeinträgen in Boden und Gewässer auszugehen. Vielmehr ist auf die Oberflächengewässer und die Ökologie sowie deren Auebereiche mit positiven Auswirkungen zu rechnen, wobei An-, Ober- und Unterlieger nicht nachteilig beeinflusst werden. Nachdem das Vorhaben vorrangig Naturschutzzwecken dient und die Biodiversität des FFH-Gebietes fördern soll - insbesondere für aquatische und semi-aquatische Organismen soll neuer Lebensraum geschaffen und die Biovernetzung gestärkt werden - sind aus naturschutzrechtlicher Sicht ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Anderweitige negative Umweltauswirkungen werden nicht gesehen.

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 21.06.2023  
S T A D T C O B U R G

gez.

Peter Cosack  
Leiter des Referats für Bauen und Umwelt

## Landkreis Coburg

### Bekanntmachung der Haushalts-satzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2023

#### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 573.735,00 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.055,00 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 449.080,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23.06.2023

Seite 75

76. Jahrgang – Nr. 19

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 70 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 6.415,43 EUR festgesetzt.

## (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.06.2023 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs.4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom **26.06.2023 bis 03.07.2023** öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden aus.

Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV).

Sonnefeld, 20.06.2023

Schulverband Mittelschule Sonnefeld  
Keilich  
Schulverbandsvorsitzender

◆ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ◆

◆ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ◆

◆ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ◆ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ◆ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ◆

◆ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ◆